

Änderungssatzungen veröffentlicht im **Amtsblatt für den Regierungsbezirk
Weser-Ems:**

| am | Seiten | Inkraft treten | Betreff | Auflage |
|------------|-----------|----------------|--------------------------------|-------------|
| 14.02.1992 | 196 - 197 | 01.01.1992 | § 4 | 1. Änderung |
| 08.01.1993 | 50 | 01.01.1992 | § 4, Anlage C zu § 2 Abs. 2 | 2. Änderung |
| 14.01.1994 | 143 | 01.01.1994 | § 4 | 3. Änderung |
| 05.01.1996 | 56 - 57 | 01.01.1996 | § 4, § 9, § 10, § 11 | 4. Änderung |
| 14.01.2000 | 82 | 01.01.2000 | § 4 | 5. Änderung |
| 21.12.2001 | 1422 | 01.01.2002 | § 4 | 6. Änderung |

Änderungssatzungen veröffentlicht im **Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch:**

| am | Seiten | Inkraft treten | Betreff | Auflage |
|------------|--------|----------------|--------------------------------|--------------|
| 14.01.2005 | 4 | 01.01.2005 | § 4, Anlage C zu § 1 Abs. 2 | 7. Änderung |
| 23.12.2011 | 145 | 14.01.2012 | § 4, Anlage C zu § 1 Abs. 2 | 8. Änderung |
| 10.01.2014 | 5 | 01.01.2014 | § 4 | 9. Änderung |
| 28.11.2014 | 111 | 01.01.2015 | § 4 | 10. Änderung |
| 08.01.2016 | 2 | 01.01.2016 | § 4 | 11. Änderung |
| 23.12.2016 | 171 | 01.01.2017 | § 4 | 12. Änderung |
| 22.12.2017 | 151 | 01.01.2018 | § 4 | 13. Änderung |
| 11.01.2019 | 3 | 01.01.2019 | § 4 | 14. Änderung |
| 10.01.2020 | 3 | 01.01.2020 | § 4 | 15. Änderung |
| 08.01.2021 | 3 | 01.01.2021 | § 4 | 16. Änderung |
| 07.01.2022 | 2 | 01.01.2022 | § 4 | 17. Änderung |
| 22.12.2023 | 148 | 01.01.2024 | § 4 | 18. Änderung |

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung der Fußgängerstraßen in der Stadt Nordenham (Fußgängerstraßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 u. 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechtes; Nds. GVBL. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), und der §§ 1, 2 u. 5, des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBL. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Nordenham folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Nordenham führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung vom 15. November 1983 in der jeweils geltenden Fassung durch.

(2) Für die Reinigung (Reinigung und Winterdienst) der Fußgängerstraßen gemäß § 1 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage C der Straßenreinigungssatzung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtungen Fußgängerstraßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den laut Anlage C der Straßenreinigungssatzung (Anlage C) aufgeführten Fußgängerstraßen liegen. Anlage C ist Bestandteil dieser Satzung. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Trenn-, Seiten-, Rand- oder Sicherheitsstreifen, eine Böschung, einen Graben, eine Mauer oder in ähnlicher Weise von der Fußgängerstraße getrennt sind; das gilt aber nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen der Fußgängerstraße und dem Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Fußgängerstraße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 1, 31 WEG) gleichgestellt. Mehrere dinglich Berechtigte an einem Grundstück haften für die Gebührenforderung als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Fußgängerstraßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Fußgängerstraßenreinigung decken. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 50 % der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt.

Der auf die Stadt entfallende Teil umfasst

1. die Kosten für die Reinigung der der Öffentlichkeit zugänglichen Fußgängerstraßenfläche, soweit sie für die Inanspruchnahme durch die Allgemeinheit verursacht werden,
2. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 a NKAG in Verbindung mit § 227 Abs. 1 AO 1977.

(2) Maßstab für die Fußgängerstraßenreinigungsgebühren ist die Fußgängerstraßenfrontlänge des Grundstücks auf volle Meter abgerundet - mit Ausnahme der Sonderregelung des § 5 - und die Reinigungsklasse, zu der die Fußgängerstraße nach Maßgabe des Abs. 3 gehört.

(3) Die in der Anlage C genannten Fußgängerstraßen werden nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 der Straßenreinigungsverordnung der Stadt Nordenham vom 15. November 1983, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Oktober 1988, gereinigt. Die in der Anlage C aufgeführten Fußgängerstraßen werden nach einheitlichem Verschmutzungsgrad und der unterschiedlichen Straßenbreite in 2 Reinigungsklassen eingeteilt.

Reinigungsklasse I: Friedrich-Ebert-Straße nach Maßgabe der Anlage C

Reinigungsklasse II: Alle sonstigen Fußgängerstraßen nach Maßgabe der Anlage C

(4) Wird eine Fußgängerstraße oder ein Teil davon umbenannt, bleibt für die Berechnung der Gebühr die bisherige Reinigungsklasse bis zu einer entsprechenden Berichtigung der Anlage C maßgebend.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in der

| | |
|---------------------|---------|
| Reinigungsklasse I | 24,16 € |
| Reinigungsklasse II | 14,95 € |

§ 5 Hinterlieger- und Eckgrundstücke

(1) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Stadt Nordenham zu reinigenden Fußgängerstraßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Fußgängerstraße zugewandte Grundstücksbreite abzüglich 25 % der Länge der vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegungen jedoch mindestens die Zuwegungsbreite maßgeblich.

Ist das Grundstück von der Fußgängerstraße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenberechnung die geringste Grundstücksbreite, projiziert auf die zu reinigende Fußgängerstraße, zugrundegelegt.

Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Fußgängerstraßen erschlossen, so sind die größte Grundstücksbreite, die einer zu reinigenden Fußgängerstraße zugewandt ist, sowie die zu dieser Fußgängerstraße führende, höchstens jedoch eine, Grundstückszuwegung maßgeblich im Sinne des Abs. 1.

...

(2) Liegt ein Grundstück als Eckgrundstück an zwei oder mehreren zu reinigenden Fußgängerstraßen, so werden die Grundstücksbreiten vom Schnittpunkt der Straßenfluchtlinie aus gerechnet.

§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Fußgängerstraßenreinigung

(1) Falls die Fußgängerstraßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt Nordenham aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Fußgängerstraßenreinigung durchzuführen.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt Nordenham innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

(2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 NKAG:

§ 8

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Fußgängerstraßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Fußgängerstraßenreinigung nach dem ersten Tag

des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Fußgängerstraßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Fußgängerstraßenreinigung eingestellt wird. Die Gebührensätze werden jährlich überprüft und bei Bedarf an die tatsächlichen Kosten angepaßt.

(2) Die Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte ist ausgeschlossen.

(3) Bestehende Zustimmungen der Stadt Nordenham zu einer Übertragung der Reinigungspflicht sind hiermit widerrufen.

§ 9

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschild entsteht.

§ 10

Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden durch Bescheid halbjährlich zu einer Hälfte des Jahresbetrages am 15.02. und am 15.08. fällig.

(2) Die Gebühren können zusammen mit anderen Grundstücksabgaben erhoben werden.

(3) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

(4) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, so ist die auf den gebührenpflichtigen Anteil des Erhebungszeitraumes entfallende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung durch Bescheid zu entrichten.

§ 11

Inkrafttreten

...

Nordenham, den 15. November 1988

Stadt Nordenham

Ede
Bürgermeister

Dr. Knippert
Stadtdirektor

Anlage C

- a) zu § 1 Abs. 4 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Nordenham vom 15. November 1983
- b) zu § 2 Abs. 4 der Straßenreinigungsverordnung der Stadt Nordenham vom 15. November 1983
- c) zu § 2 Abs. 1 der Fußgängerstraßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Nordenham vom 11. Oktober 1988

- 1. Friedrich-Ebert-Straße (zwischen Bahnhofstraße und Hafenstraße)
- 2. Jacobstraße
- 3. Lloydstraße (zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Marktstraße)
- 4. Wilhelm-Böning-Straße (zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Ludwigstraße)
- 5. Marktpassage
- 6. Marktstraße 8 A bis Hotel am Markt/Einfahrt Tiefgarage